

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

**Umsatzsteuerliche Behandlung von Bankzinsen,
Wertpapierzinsen, Stundungszinsen, Verzugs- und
Prozesszinsen sowie Mahngebühren**

Bank- bzw. Wertpapierzinsen, Stundungszinsen und Verzugszinsen

Bank- und Wertpapierzinserträge und auch alle anderen Zinserträge für gewährte Darlehen sind gem. § 6 Abs. 1 Z 8 UStG **unecht umsatzsteuerfrei**. Aber auch Zinsen für die Einräumung eines Zahlungszieles im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen sind steuerfrei, wenn die Kreditgewährung vom Grundgeschäft (also der Lieferung bzw. sonstigen Leistung) gesondert vereinbart und abgerechnet wird (UStR 2000, Rz 754 ff).

Unter derartige **vereinbarte Zinsen** fallen **Stundungszinsen**, als Entgelt für eine über die Kaufpreisfähigkeit hinausgehende Kreditierung, **Zielzinsen** bei Inanspruchnahme eines gewährten Zahlungsziels (für eine steuerfreie Kreditgewährung reicht jedoch die bloße Gegenüberstellung von Barpreis und Zielpreis nicht aus), **Ratenzinsen** bei Abzahlungs- bzw. Teilzahlungsgeschäften und Mietkauf, sowie **Kontokorrentzinsen** bei einem echten Kontokorrentverhältnis zwischen Unternehmen.

Beispiel:	
a.) Lieferung einer Küche	€ 6.000,-
zuzüglich 20% USt	€ 1.200,-
Gesamt	€ 7.200,-
Zahlbar in 24 Monatsraten á € 300,-	
Ohne Trennung in Grundgeschäft und Zinsen ist der Gesamtbetrag steuerpflichtig .	
b.) Lieferung einer Küche	€ 5.650,-
Zinsen für 24 Monate	€ 350,-
zuzüglich 20% USt von € 5.650,-	€ 1.130,-
Gesamt	€ 7.130,-
zahlbar in 24 Monatsraten á € 297,10	
Wird jedoch zwischen Grundgeschäft und Zinsen getrennt, können die Zinsen steuerfrei belassen werden.	

Treten nachträgliche **Entgeltsminderungen** ein, dann sind diese anteilig dem steuerpflichtigen und dem steuerfreien Umsatz zuzuordnen. Zu beachten ist, dass derartige Zinserträge **unecht steuerbefreit** sind und dies zu einem anteiligen Vorsteuerverlust aus den Verwaltungskosten (z.B. Rechtskosten) führt. Der Unternehmer kann daher eine an sich steuerfreie Kreditgewährung für die Einräumung eines Zahlungsziels nach § 6 Abs. 2 UStG 1994 **auch steuerpflichtig** behandeln (Option zur Steuerpflicht). In diesem Fall unterliegen die Zinsen dem Steuersatz des Grundgeschäfts, also für die Kreditierung von z.B. Elektrogeräten 20% USt, von Büchern 10% USt und es kommt zu keinem Vorsteuerverlust. Die Option ist an keine Frist und keine Meldung an das Finanzamt gebunden und macht immer dann Sinn, wenn der Kunde vorsteuerabzugsberechtigt ist.

➔ **Achtung: Verzugs- und Prozesszinsen** für die verspätete Entrichtung des Kaufpreises aber auch **Mahngebühren** sind **kein Entgelt** für eine gewollte Kreditgewährung und stellen daher **nicht umsatzsteuerbaren Schadenersatz** dar. Bei derartigen Zinsen kommt es zu keinem anteiligen Vorsteuerverlust.